



## Skatclub



### „Vier Buben“ Bärenstein

## Satzung

### §1 Zweck und Aufgaben des Clubs

- (1) Der Zweck des Skatclubs ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken.
- (2) Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Zweck des Clubs soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes in Form von Clubmeisterschaften
  - b) Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen
  - c) Werbung für das Skatspiel als einer gemeinschaftsfördernden Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung
  - d) Einhaltung der Skatregeln des „Deutschen Skatverband e. V.“

### §2 Name und Sitz des Clubs, Dachverband, Gründungsjahr, Geschäftsjahr

- (1) Der Skatclub führt den Namen „Vier Buben“ Bärenstein
- (2) Der Sitz des Skatclubs ist Bärenstein (Kreis Annaberg)
- (3) Der Club ist Mitglied der „Verbandsgruppe Chemnitz“ und des „Sächsischen Skatverbandes e. V.“ auf Landesebene und des „Deutschen Skatverbandes e. V.“ auf Bundesebene.
- (4) Als Gründungstag gilt der 24. Februar 1997.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 Verwendung der Mittel des Clubs

- (1) Die Mittel des Clubs einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Clubs verwendet.
- (2) Clubmitglieder können zur Qualifikation zu Einzel-, Damen-, Jugend-, und Mannschaftsmeisterschaften aus der Clubkasse unterstützt werden.
- (3) Bei Teilnahme an Wertungsturnieren des DSKV können Startgelder aus der Clubkasse bezahlt werden.  
Der prozentuale Anteil, den die Skatfreunde zu tragen haben wird in der Spielordnung durch den Vorstand festgelegt.  
Dabei ist dieser Betrag jährlich neu festzusetzen und das finanzielle Vermögen des Clubs als Bemessung zu nehmen und in entsprechender Relation zu halten.
- (4) Sponsorengelder werden für den aktiven Spielbetrieb des Clubs im DSKV verwendet.
- (5) Finanzielle Geschenke und Zuwendungen an die Clubmitglieder können zu nachfolgenden Anlässen gezahlt werden:
  - a) Geburtstage (ab 50. alle vollen Zehner)..... 25,00 €.
  - b) Hochzeit..... 50,00 €.
  - c) Silberhochzeit..... 25,00 €.  
zusätzlich Blumenstrauß und Glückwunschkarte.

- d) Im Todesfall eines Mitgliedes erhalten dessen Angehörige 50,00 €, Blumengebinde und Karte.
  - e) Für die Mannschaften im Ligaspielbetrieb können im Erfolgsfall Leistungsprämien ausgezahlt werden, deren Höhe jährlich in der Mitgliederversammlung neu zu regeln ist.
- (6) Am Ende des Spieljahres wird für die Mitglieder ein Weihnachtspreisskat durchgeführt.  
Der Termin für diesen Preisskat ist der Freitag vor dem 2.Advent des jeweiligen Spieljahres.
- (7) Jedes Jahr wird am Samstag vor dem 3.Advent eine Weihnachtsfeier mit den Lebensgefährten der Clubmitglieder durchgeführt, bei der das Essen aus der Clubkasse bestritten wird.  
Die Voraussetzungen für die Bezahlung des Essens aus der Clubkasse sind in der Spielordnung geregelt.  
Während der Feier werden die Clubmeisterehrung, die Preisverteilung des Weihnachtsskates und anderer Clubwertungen sowie die Ehrung verdienstvoller Mitglieder durchgeführt.
- (8) Bei Auflösung des Clubs sind die Clubmittel entsprechend der in diesem Geschäftsjahr gespielten Serien auf die Mitglieder zu verteilen.
- (9) Zu den wöchentlich stattfindenden Spielabenden gilt die als Anhang zu dieser Satzung beigefügte Spielordnung.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft:
- a) Mitglied kann jeder Skatfreund werden, der selbst nicht aktiv für einen anderen Club der gleichen Verbandsgruppe an deren Meisterschaften teilnimmt.
  - b) Die Aufnahme als Clubmitglied erfolgt nach Entrichtung der ersten Mitgliedsbeiträge. Jeder kann Mitglied werden, soweit er das 18.Lebensjahr erreicht hat und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder findet.
  - c) Jugendmitglied wird, wer vor Erreichen des 18.Lebensjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Skatclub beitrifft.
  - d) Durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erkennt das Mitglied die Satzung an.
  - e) Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - f) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den Clubmeisterschaften teil -, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr vollendet haben.
  - g) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - h) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, aber die Interessen des Clubs fördern.
  - i) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.  
Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Erlöschen der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft im Klub erlischt:
- a) Durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes am Ende des Kalenderjahres.
  - b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Skatclubs gröblichst verletzt.
  - c) automatisch am 01.01. des aktuellen Jahres, wenn das betreffende Mitglied bis zum 31.12. des Vorjahres seinen Mitgliedsbeitrag des Vorjahres nicht entrichtet hat.
  - d) Durch Tod des Mitgliedes.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs
  - b) Teilnahme an Veranstaltungen der Verbandsgruppe Chemnitz, des Sächsischen Skatverbandes und des Deutschen Skatverbandes soweit diese öffentlich sind und das Mitglied auch Mitglied im DSKV e.V. ist.
  - c) Kostenlose Anrufung des „Deutschen Skatgerichtes“.
  - d) Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
  - e) Tragen der Verbands- und Clubnadel, sofern sie verliehen worden ist.
  - f) Die Mitglieder des Vorstandes haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) die Clubsatzung sowie die Beschlüsse zu befolgen,
  - d) Zur Werbung für den Skatsport und Pflege des Skatspiels im Sinne der Skatordnung des DSKV e.V.,
  - e) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.  
Es muss insbesondere Sorge tragen, dass, falls der Beitrag im Abbuchungsverfahren entrichtet wird, eventuelle Kontenänderungen rechtzeitig gemeldet werden.  
Entstehen durch eine nicht erfolgte Abbuchung Kosten, sind diese vom Mitglied zu tragen.

## §6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Club erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bei Barzahlung bis spätestens 31. Januar, bei Überweisung/Einzug bis 31. März zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im DSKV wird gesondert behandelt.
- (4) Wird der Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt Ausschluss nach §4 Absatz (2.) Punkt c)
- (5) Neu eintretende Mitglieder im laufenden Spieljahr sind erst dann spielberechtigt, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (6) Im Falle eines Ausschlusses oder Kündigung werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

## §7 Organe des Skatklubs

- (1) Der Vorstand
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender, gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Spielwart
  - e) Spielleiter
  - f) Schriftführer
  - g) Beauftragter Clubchronik
  - h) Beauftragter Ausfahrten und Feiern
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Die Jahreshauptversammlung
  - a) Die Jahreshauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr und zwar spätestens im Monat nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr stattzufinden, wozu spätestens 3

- Wochen zuvor mit Angabe der Tagesordnungspunkte vom 1. Vorsitzenden eingeladen werden muss
- b) Der Vorstand muss alle zwei Jahre neu gewählt werden.  
Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen.  
Das sich zur Wahl stellende Mitglied benötigt die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - c) Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
  - d) Zur Jahreshauptversammlung muss eine unabhängige Revisionskommission (2 Mitglieder) gewählt werden.  
Die beiden Mitglieder dürfen der Revisionskommission maximal zwei Jahre angehören.
  - e) Der Vorstand hat bei der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Spiel- und Geschäftsjahr zu geben.

## **§8 Haftung bei Rechtsgeschäften**

- (1) Bei allen Rechtsgeschäften haftet der Skatclub maximal in Höhe seines Clubvermögens.
- (2) Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder gegenüber Gläubigern des Clubs ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§9 Schlussbemerkungen**

- (1) Über alle wesentlichen Clubereignisse, insbesondere Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Aktenvermerke angelegt.
- (2) Für außerordentliche Entscheidungen ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Auf Wunsch der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung können einzelne Punkte der Satzung geändert werden.
- (4) Für eine Änderung der §1,2 und 3 der Satzung ist die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder notwendig.

## **§10 Begriff der Mehrheiten**

- (1) Die einfache Mehrheit bedeutet das Erreichen der meisten Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die absolute Mehrheit ist die Mehrheit der Stimmen (über 50%) der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die qualifizierte Mehrheit ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

## **§11 Vertretung nach außen**

- (1) Den Club vertreten nach außen:
  - a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Der 2. Vorsitzende
  - c) Der Kassenwart.

## **§12 Führen des Vereinskontos**

- (1) Das Vereinskonto wird geführt durch den Kassenwart.
- (2) Das Vereinskonto kann auch als Online-Konto geführt werden.

### **Anhang**

Spielordnung  
Preisverteilung zu den Spielabenden

**Die Satzungsänderung und der Anhang treten mit dem 6. Dezember 2008 in Kraft.**  
Die Satzung vom 6. Dezember 2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.